



Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen

Stand: 01.01.2022

Es besteht eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht für berufliche Anwender über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb leitet, ist verpflichtet die Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zeitnah zusammenzuführen. Werden die Anwendungen zum Beispiel durch einen Lohnunternehmer durchgeführt, ist dieser als beruflicher Anwender zwar selbst aufzeichnungspflichtig. Verantwortlich für das Zusammenführen der Aufzeichnungen in seinem Betrieb ist aber der Betriebsleiter.

Die Aufzeichnungen der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen sind für alle beruflichen Anwendungen verpflichtend, unabhängig von der Größe oder der Sparte des Betriebes.

Was muss aufgezeichnet werden?

- Name des Anwenders
- Datum der Anwendung
- Anwendungsfläche
- Kultur
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (genaue Bezeichnung des verwendeten Mittels)
- Aufwandmenge

Es ist sinnvoll, zusätzlich den Schaderreger oder den Zweck der Maßnahme festzuhalten. Dies ist jedoch nicht verpflichtend.

Die Form der Aufzeichnungen ist nicht vorgeschrieben. Es kann sich z. B. um Tabellen in Papierform oder um Dokumentationen in der EDV handeln.

Die Pflanzenschutzmaßnahmen sind zeitnah zu dokumentieren und die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren (gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnungen folgt).

Bei Dienstleistern (Garten- und Landschaftsbau, Lohnunternehmen, Hausmeisterdienste) kann die genaue Bezeichnung der Flächen beim Kunden auch durch konkrete Bezüge zu detaillierteren Dokumentationen in Rechnungen etc. hergestellt werden. In jedem Fall muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein, das heißt, es muss nachvollziehbar sein, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel wann und von wem angewendet wurde.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Sabine Steffensen	Tel.: 04331 9453 314 Mobil: 0160 90 327 150	ssteffensen@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.